

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Gau Berlin

Betr.: Anschriften von Wehrmachtsangehörigen.

Um mit den im Felde stehenden Berufskameraden weiterhin in Fühlung zu bleiben und ihnen auch von Bekanntmachungen ihrer Berufsorganisation Kenntnis geben zu können, bittet die Landesleitung Berlin um Bekanntgabe der Anschriften von den bei der Wehrmacht befindlichen Buchhändlern, buchhändlerischen Angestellten und Lehrlingen.

### Reichsgau Danzig-Westpreußen

Betr.: Pflichtversammlung der Gruppe Buchhandel

Am Sonntag, dem 8. November 1942, 9.30 Uhr, findet in Danzig im Friedrich-Wilhelm-Schützenhaus, Horst-Hoffmann-Wall, eine *Gau-Pflichtversammlung* der Gruppe Buchhandel (alle Fachschaften) statt.

### Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Einziehung durch die BAG.

In der Bekanntmachung vom 22. September 1941 (Börsenblatt Nr. 226 vom 27. September 1941) habe ich zur Vereinfachung des buchhändlerischen Zahlungsverkehrs mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet, daß Beträge für Sendungen in Höhe bis RM 10.— durch die BAG einzuziehen sind.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat mit Erlaß vom 24. Oktober 1942 (Akt.-Z.: RfPr. VIII—330—10354/42) unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1943 sein Einverständnis damit erklärt, daß der Einzugsbetrag bis zu RM 25.— erhöht wird. In Abänderung der Bekanntmachung vom 22. September 1941 ordne ich dies hiermit an und ergänze gleichzeitig entsprechend meine Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (Börsenblatt Nr. 232/233 vom 15. Oktober 1942) unter IV. § 10.

Leipzig, den 29. Oktober 1942.

Baur, Vorsteher

### Mitteilungen der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Regelung des Verkaufs von Gegenständen des deutschen Buchhandels in den unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß nach der im Börsenblatt Nr. 236/37 vom 20. Oktober 1942 veröffentlichten Bekanntmachung nur die Erzeugung und der Absatz in den Gebieten von Elsaß, Lothringen und Luxemburg, in der Untersteiermark und in den Ostgebieten geregelt wird. In die nach dieser Bekanntmachung aufzustellenden Listen werden also nur Firmen eingetragen, die in diesen Gebieten ansässig sind. Für Lieferungen *nach* diesen Gebieten bedarf es keiner Meldung zur Eintragung in eine Liste. Reichsdeutsche Firmen haben also lediglich zu beachten, daß Lieferungen nur an Firmen erfolgen, die — soweit es sich nicht um freigegebenes Schrifttum handelt — in eine der erwähnten Listen eingetragen sind.

\*

Betr.: Rechnungsnormung

Sortimenter- und Verleger-Firmen, die ihre Geschäftsdrucksachen, insbesondere ihre Rechnungen, normiert haben (Din A 4 = 29,6 × 21; Din A 5 = 21 × 14,8 und Din A 6 = 14,8 × 10,5 cm),

werden gebeten, darüber nähere Angaben an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten.

Ebenso bitten wir diejenigen Firmen um Einsendung von Mustern, die die vom Börsenverein empfohlene genormte Rechnung verwenden.

### Deutsche Buchhändler-Lehranstalt

Der Schweizer Dichter und Freund Deutschlands Jakob Schaffner liest aus seinen Werken am Freitag, dem 13. November 1942, 19.30 Uhr, im Saale des Städtischen Kaufhauses. Karten zu RM 2.—, 1.50 und 1.—, für Wehrmachtangehörige, Studenten und Schüler zu RM 1.50, 1.— und —.50 in der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Grimmaische Straße 32, beim Meßamt, Markt 4, und bei der Konzertdirektion Franz Jost, Peterssteinweg 1, sowie an der Abendkasse.

*Der Reinertrag fließt dem WHW. zu.*

### Gewinnermittlung, Gewinnverwendung, Gewinnabführung

Die Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (Der deutsche Betriebswirtschaftertag) veranstaltet vom 23. Oktober bis 11. Dezember 1942 eine Vortragsfolge über die obengenannten Themen. Die Vorträge finden jeweils Dienstags und Freitags von 17.30 bis 19 Uhr im Hotel Sachsenhof statt. Nähere Auskünfte erteilt Herr Dipl.-Kfm. Ronneberger, Leipzig C 1, Münzgasse 28 (Fernruf 16785). Aus der Folge der Vorträge geben wir als für den Buchhandel besonders wichtig die nachstehenden bekannt:

Dienstag, den 10. November 1942: *Die Weiterbildung des Rechts der Rückstellungen und Rücklagen im Kriege*. Grundsätzliche Einstellung der Steuerverwaltung / Auflösung stiller Rücklagen / Zwangsauflösung infolge der Kriegsverhältnisse und steuerliche Begünstigung / Steuerlich zulässige und nicht zulässige Rückstellungen / „Kriegsbedingte“ Rückstellungen. Oberregierungsrat Dr. Heßdörfer, Oberfinanzpräsidium, Wien.

Dienstag, den 17. November 1942: *Die Gewinnabführung*. Personenkreis / Örtliche Verschiedenheiten / Bemessungsgrundlage / Maßgeblichkeit der Steuerveranlagung (Schachtelprivileg, Organverhältnis, nicht dagegen Verlustvortrag, Mindestbesteuerung usw.) / Sonderfälle (Neue Unternehmer, Kapitalerhöhungen, Einheitspreise, Exportgewinne) / Außergewöhnliche Verhältnisse (Veräußerungsgewinne, Sonderabschreibungen, Verschmelzungen, nicht dagegen Auflösung stiller Rücklagen usw.) / Verfahren. Dipl.-Kfm. Dr. Horn, Vorstandsmitglied der Allgemeinen Revisions- und Verwaltungs A.-G., Wirtschaftsprüfer, Frankfurt/Main.

Freitag, den 20. November 1942: *Außergewöhnliche Verhältnisse bei der Gewinnabführung*. Art der außergewöhnlichen Verhältnisse / Umfang der außergewöhnlichen Verhältnisse / Durchführung der Berichtigung nach § 8 / Anlaufende Betriebe / Umstellung von Betrieben / Betriebsleistungen / Unternehmerwechsel und Umwandlung / Verschmelzung / Einkommensteuerliche Sonderabschreibungen / Kapitalberücksichtigung von Kapitalerhöhungen. Ministerialrat Dr. Meuschel, Reichsfinanzministerium, Berlin.

Freitag, den 27. November 1942: *Der Geschäftswert in der Besteuerung unter Berücksichtigung der Bewertung von Verlagsrechten und G.m.b.H.-Anteilen*. Unterscheidung zwischen käuflich erworbenem und selbst gebildetem Firmenwert / Unterschiedliche Behandlung bei den einzelnen Steuerarten / Überpreise führen zum Firmenwert. Der Feuerversicherungswert saugt den Firmenwert auf / Grundsätzliche Entscheidung des Reichsfinanzhofes über das Verlagsrecht als Beispiel für die Bewertung immaterieller Güter / Dualismus zwischen Preisrecht und Steuerrecht / Die Ertragswertberechnung muß nach preisrechtlichen Grundsätzen erfolgen / Preisstop bei Anteilsrechten auch im Steuerrecht.